Sicherheitsdirektion des
Kantons Basel-Landschaft
Direktionsvorsteher Isaac Reber
Rathausstrasse 2
Postfach
4410 Liestal

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Liestal, 23. September 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesundheitsgesetzes: Bedrohungsmanagement, Entbindung Schweigepflicht

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesundheitsgesetzes (Bedrohungsmanagement, Entbindung Schweigepflicht) bedanken wir uns. Besten Dank auch für die gewährte Fristverlängerung um eine Woche. Das Ansetzen der Vernehmlassungsfrist über die Sommerferien erschwerte eine eingehende Diskussion. Wir sind froh, dass uns eine seriöse Diskussion der Vorlage ermöglicht wurde.

Allgemeine Bemerkungen
Die bisherigen Erfahrungen mit Situationen, in welchen Menschen in ihrem Verhalten unberechenbar werden können, zeigen, dass vor allem der Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen geregelt werden muss. Die Weitergabe von Daten und Informationen birgt aber immer auch die Gefahr einer Grundrechtsverletzung und muss deshalb mit besonderer Sorgfalt gesetzlich geregelt werden.

Die Haltung, die der Begriff „Bedrohungsmanagement“ ausdrückt, ist zu hinterfragen. Müssen tatsächlich mögliche Bedrohungen „gemanagt“ werden? Was bedeutet Management in diesem Zusammenhang? Es geht doch viel mehr darum, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu ergreifen, damit es gar nicht erst zu Bedrohungssituationen kommt. Im Prinzip geht es um Prävention. Die SP Baselland beantragt deshalb, dass von Gewaltprävention gesprochen wird anstatt von Bedrohungsmanagement.

Nicht selten eskaliert eine Situation, weil sich eine Person bedroht oder ungerecht behandelt fühlt und deshalb selber andere Menschen bedroht. Es ist wichtig, solche Situationen rechtzeitig und richtig zu erkennen und die geeigneten präventiven Massnahmen zu ergreifen. Dies ist aber nur der erste Schritt. Wichtig ist, dass sich danach auch jemand um diese Person kümmert, von der eine Gefahr für ihr Umfeld ausgehen könnte. Es muss abgeklärt werden, was die Ursachen des Verhaltens sind. Daraus werden

die notwendigen Unterstützungsmassnahmen abgeleitet. Interdisziplinäre Professionalität ist die Voraussetzung für ein solches Vorgehen.
Wenn eine Person wirklich gefährlich wird für ihr Umfeld, sind die heutigen Möglichkeiten des Zivilgesetzbuchs und des Strafrechts absolut ausreichend, um dieser potenziellen Gefahr zu begegnen. Die gesetzlichen Regelungen müssen nur umgesetzt und angewendet werden.

Einen weiteren Aspekt gilt es zu berücksichtigen: Die Möglichkeit eines erweiterten Suizids. Menschen in verzweifelten Situationen – dies zeigt die neuere Geschichte – sind in der Lage, andere Menschen mit in den Tod zu reissen. Bevor es soweit kommt, werden von einer potentiellen Täterschaft in der Regel viele Zeichen ausgesandt, die aber richtig gedeutet werden müssen. Auch in solchen Fällen braucht es eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Fachpersonen, die in irgendeiner Form mit der betreffenden Person zu tun haben.

Absolut zentral ist es deshalb, dass die Auseinandersetzung mit Menschen, die ein gefährdendes Verhalten an den Tag legen in unserem Kanton nicht einfach an eine isolierte Stelle delegiert wird. Es braucht eine Gruppe von Menschen aus verschiedenen Fachrichtungen (Jurist/innen, Psycholog/innen, Sozialarbeiter/innen, usw.), die quasi als Beirat die (heute so genannten) „Bedrohungsmanager/innen“ unterstützen und beraten.

Es sei noch einmal betont: Gefahrenabwehr allein genügt nicht! Es braucht Hilfestellungen und Unterstützungen, die es im Sinn der Nachhaltigkeit der betreffenden Person ermöglichen, wieder Fuss zu fassen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden.

Bemerkungen im Einzelnen

Allgemein

Der Begriff Bedrohungsmanagement soll durchgehend durch Gewaltprävention ersetzt werden.

Polizeigesetz

§47d Abs. 2

Was heisst „relevante“ Stellen? Wer sind „Dritte“? Diese Formulierungen sind zu offen. Es muss klar gesagt werden, wer gemeint ist.

§47e Abs.1

Selbstgefährdung verbunden mit erweitertem Suizid muss mitberücksichtigt werden.
Die Erhebung besonderer Personendaten und der Austausch mit relevanten Stellen birgt die Gefahr einer Grundrechtsverletzung. Es muss

deshalb klar sein, wer welche Daten erhebt und mit wem diese ausgetauscht werden.
Was heisst es, eine Person auf die Folgen der Missachtung des gesetzeskonformen Verhaltens hinzuweisen? Erstes Ziel muss eine Deeskalation sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Hinweis auf allfällige Folgen deeskalierend wirkt. Eine nachhaltige Lösung beinhaltet Präventionsmassnahmen, die einerseits eine Eskalation verhindern und gleichzeitig der Person die Unterstützung zukommen lassen, die sie in diesem Moment braucht.

§47e Abs.2
Die Formulierung „... ohne hinreichenden Grund“ lässt zu viel Interpretationsspielraum. Für eine Person in einer Notsituation kann ein Grund hinreichend sein, der für andere kein Problem darstellt.

§47f Abs. 1
Die Weitergabe von Daten an Private ist äusserst heikel. Es muss absolut klar sein, welche Private zu welchem Zweck Informationen erhalten.

§47f Abs.2
Wir verstehen das Informationsbedürfnis der Gewaltpräventionsstelle und sind nicht grundsätzlich gegen die Erteilung einer Auskunftserlaubnis. Da es sich aber um einen klaren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person handelt, darf keine Blankoermächtigung im Gesetz stehen. Es muss absolut klar sein, wer zu welchem Zweck welche Informationen weitergibt.

Kein Wort finden wir in der Gesetzesvorlage darüber, wie die Information von Personen erfolgen soll, über die zur Gewaltprävention Daten gesammelt und weitergegeben wurden. Sollte sich herausstellen, dass die Person zu Unrecht verdächtigt worden ist, hat sie das Recht auf vollständige Information. Ein Informationsrecht hat aber auch die Person, die Anlass gibt zu gewaltpräventiven Massnahmen. Zudem muss klar deklariert werden, was mit den Daten geschieht und ob und wann sie gelöscht werden. Dazu sind klare gesetzliche Regelungen nötig.

Gesundheitsgesetz
Mit den Regelungen zur Entbindung von der Schweigepflicht können wir leben. Wichtig ist uns, dass die Befreiung von der Schweigepflicht nicht gleichzeitig die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen bedeutet. Einer Meldepflicht könnten wir nicht zustimmen.

./.

Fazit

- Die SP Baselland unterstützt grundsätzlich die Schaffung einer Stelle zur Gewaltprävention.
- Aufgabe dieser Stelle kann aber nicht einfach die Gefahrenabwehr sein. Sie muss mit einem interdisziplinären Gremium zusammenarbeiten. Das Ziel ist eine echte Prävention mit nachhaltigen Lösungen für Menschen, die sich gefährdend verhalten.
- Grundrechtseingriffe dürfen nicht als Blankovollmacht im Polizeigesetz legitimiert werden. Es braucht klare, eindeutige Formulierungen.
- Die Information von Personen, über die im Zusammenhang mit der Gewaltprävention Daten gesammelt und weitergegeben worden sind, muss geregelt werden.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen Rechnung zu tragen und die nötigen Ergänzungen und Präzisierungen im Gesetz noch vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Adil Koller

Adil Koller
Präsident SP Baselland